



Arbeitsgruppe 9:

E-Justice

Zweiter Nationaler IT Gipfel

Mitglieder:

**Eberhard Armbruster**

Leiter Distribution und Public Sector Deutschland, IBM Global Business Services

**Alain D. Bandle**

Vice President & General Manager EMEA Public Segment, Dell S.A.

**Rainer Diesem**

Geschäftsführer Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH

**Dr. Carl-Christian Dressel, MdB**

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

**Wilfried Erber**

Leiter Public Services in Deutschland, Schweiz und Österreich sowie Arbeitsdirektor der BearingPoint GmbH

**Axel C. Filges**

Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

**Dr. Tilman Götte**

Präsident der Bundesnotarkammer

**Prof. Dr. Dirk Heckmann**

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Sicherheits- und Internetrecht, Universität Passau

**Prof. Dr. Maximilian Herberger**

Vorstandsvorsitzender des Deutschen EDV-Gerichtstages e.V.

**Olaf Heyden**

Geschäftsführer der T-Systems Enterprise Services GmbH

**Dr. h.c. Gerhard Käfer**

Geschäftsführer der Juris GmbH

**Hartmut Kilger**

Präsident des Deutschen Anwaltvereins

**Hasso Lieber**

Staatssekretär bei der Senatsverwaltung für Justiz Berlin

**Roswitha Müller-Piepenkötter**

Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen

**Prof. Dr. Ulrich Noack**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

**Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Rüßmann**

Direktor des Instituts für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes

**Brigitte Zypries, MdB**

Bundesministerin der Justiz

# **1. Vorbemerkungen**

## **I. Grundsätzliches**

Mit E-Justice wird die informationstechnologisch unterstützte Kommunikation und Transaktion zwischen Justiz und den interessierten Rechts- und Gesellschaftskreisen und darüber hinaus die Vereinfachung und Durchführung justizieller Verfahren mit moderner Informationstechnologie bezeichnet. Zentraler Gegenstand von E-Justice ist also die Kommunikation, und zwar in rechtsverbindlicher Weise zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Gerichten.

Um alle Vorteile von E-Justice wirksam nutzen zu können, genügt es nicht, die technischen und ergonomischen Standards zu optimieren und den rechtlichen Handlungsrahmen – falls erforderlich – anzupassen. Es geht vielmehr um den „elektronischen Kommunikationsprozess“ selbst: Wie verändert sich die Kommunikation zwischen Justiz und den interessierten Rechts- und Gesellschaftskreisen durch die ungeheuren Potenziale der Nutzung elektronischer Arbeitsmittel im Vergleich zu den bisherigen traditionellen Kommunikationsformen? Wie gestaltet sich die Kommunikation unter den Beteiligten innerhalb weltweit operierender Netzwerke, in denen Daten gesammelt, ausgewertet und zugänglich gemacht werden, ohne jede räumliche oder zeitliche Begrenzung? Wie verändern sich die Rollen, Arbeitsweisen und das Verhalten der interessierten und fachkundigen Kreise, d.h. der Richter, der Rechtsanwälte und der Notare, der Unternehmen etc. mit- und untereinander?

Solange solche Grundsatzfragen nicht geklärt sind, kann man zwar den Übergang in die elektronische Kommunikation technisch immer besser ausgestalten, es besteht jedoch die Gefahr, dass die Beteiligten noch lange in den Strukturen und Vorstellungen der traditionellen Verfahren auf der Grundlage von Papiermedien denken und handeln. E-Justice nimmt hierbei keine Sonderrolle gegenüber der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung ein. Eine Begleitung der Einführung von E-Justice durch eine fächerübergreifende Zusammenarbeit ist daher nicht nur möglich, sondern auch erforderlich. Gemeinsam mit Informations- und Kommunikationswissenschaftlern sowie anderen Berufs- und Wissenschaftszweigen muss in der Justiz das Verständnis für das neue Medium „Computer“ gestärkt und für die Praxis nutzbar gemacht werden, damit sich durch E-Justice die Justiz noch stärker als kompetenter und moderner Ansprechpartner für Rechtssuchende und Rechtskundige zeigt.

E-Justice ist eng mit der grundgesetzlich garantierten Unabhängigkeit der Richter verbunden (Art. 97 GG). Der Einsatz der Informationstechnik wird diese Unabhängigkeit zu respektieren haben. Gerade der Einsatz der Informationstechnik kann den Richterinnen und Richtern die Wahrnehmung ihrer richterlichen Aufgaben und die Ausnutzung des richterlichen Entscheidungsspielraums angesichts der z.B. erdrückenden Fülle von Rechtsvorschriften ermöglichen und erleichtern, jedoch natürlich nicht ersetzen.

Zum anderen sichert die Informationstechnik die Leistungsfähigkeit der Justiz in einer Gesellschaft, die immer mehr die neuen Technologien einsetzt. Diese Leistungsfähigkeit ist eine Grundbedingung der richterlichen Unabhängigkeit und schafft die Voraussetzung dafür, dass die Justiz ihrer Garantenrolle für die Bürgerrechte gerecht werden kann.

## **II. Bestandsaufnahme**

Ein großer Teil der bereits funktionierenden E-Government-Anwendungen kommt aus dem Bereich der Justiz: Inzwischen ist in allen Bundesländern das online-Mahnverfahren zugelassen, seit Anfang 2007 ist das elektronische Handels- und Unternehmensregister in Betrieb, und mit [www.justiz.de](http://www.justiz.de) existiert ein bundeseinheitliches Justizportal, das den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Recht und zur Justiz erheblich erleichtert. Darüber hinaus sind die zuständigen Verwaltungen in Bund und Ländern durch das Bundesrecht ermächtigt, für nahezu alle gerichtlichen Verfahren eine elektronische Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Gerichten einzuführen. Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)), an das bereits die Mehrheit der obersten Bundesgerichte und viele weitere Gerichte angeschlossen sind, hat sich als ein zuverlässiger Weg des elektronischen Rechtsverkehrs bewährt, über den monatlich ca. 100.000 elektronische Nachrichten rechtsverbindlich ausgetauscht werden. Zukunftsweisend hat der Gesetzgeber schließlich auch die Grundlagen für die nahezu vollständige elektronische Abwicklung der justizinternen Abläufe eines Gerichtsverfahrens geschaffen. Pilotprojekte an verschiedenen Gerichten zeigen, dass dies auch in der Praxis mit der heute verfügbaren Technik umsetzbar und nutzbringend ist.

Nicht nur Deutschland, alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union arbeiten an einer stärkeren IT-Unterstützung ihrer Justiz. Viele Lösungen sind jedoch ohne einen Blick auf die Nachbarländer entstanden. In einem europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dürfen aber der Zugang zur Justiz und deren Effektivität nicht darunter leiden, dass die IT an den nationalen Grenzen endet. Deutschland hat deshalb E-Justice zu einem Schwerpunkt seiner EU-Ratspräsidentschaft gemacht und eine stärkere europäische Koordination eingeleitet.

Durch die Bündelung von technischem, organisatorischem und juristischem Sachverstand muss verhindert werden, dass die gleichen Probleme zu grundlegend verschiedenen technischen Lösungen in den Mitgliedstaaten und damit neuen Barrieren im grenzüberschreitenden Kommunikationsprozess führen. Ziel ist ein dezentrales System, bei dem die einzelnen nationalen Systeme zwar unabhängig voneinander funktionieren, aber kompatibel bleiben.

## **2. Handlungsfelder**

### **a) Vernetzung von Registern und Datenbanken**

In einer vernetzten und schnelllebigen Weltwirtschaft sind Unternehmen auf zuverlässige Informationen über andere Marktteilnehmer dringend angewiesen. Die Register wie z.B. das Handelsregister und das Unternehmensregister, die Insolvenzbekanntmachungsplattformen, das Grundbuch oder die Zwangsversteigerungsregister garantieren einerseits die Publizität nach außen und dienen andererseits der Sicherung des Wirtschaftsverkehrs. In Zeiten des Internets wächst insbesondere das Bedürfnis nach schnellen und aktuellen Informationen, unabhängig von den Öffnungszeiten der registerführenden Behörden. Elektronisch geführte und abrufbare Register werden diesem Bedürfnis gerecht und sind zumindest auf nationaler Ebene bereits erfolgreich im Einsatz.

Aufgrund unserer föderalen Struktur haben wir in Deutschland Probleme in der Vernetzung von Länderdatenbanken gelöst, die sich inzwischen auch auf europäischer Ebene in ähnlicher Weise stellen. Erfolgreich hat Deutschland zusammen mit Frankreich die Vernetzung der Strafregister betrieben, der sich inzwischen weitere 10 Mitgliedstaaten der Europäischen Union angeschlossen haben. Aber erst mit der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 ist die Vernetzung von Registerinformationen grundsätzlich zum Gegenstand europäischer Aktivitäten auf der Ebene des Justiz- und Innenministerrats geworden.

Auch wenn die Vernetzung der zivil- und wirtschaftsrechtlichen Register europaweit noch eher am Anfang steht, gibt es doch bereits ermutigende Anfangserfolge, an denen Deutschland beteiligt ist: Vor kurzem wurde ein deutsch-österreichisches Pilotprojekt zur Vernetzung der Insolvenzbekanntmachungsplattformen begründet, an dem sich demnächst weitere Mitgliedstaaten beteiligen werden. Ziel ist es, ein europaweit länderübergreifendes Auskunftssystem zu schaffen, das den elektronischen Austausch zwischen Register- und Datenbankinformationen ermöglicht.

Zur Ausgestaltung einer europäischen Vernetzung reicht einerseits eine reine Link-Lösung (auf der Website der nationalen Register oder auch auf einer zentralen Plattform befinden sich lediglich Links zu einzelnen nationalen Registern) nicht aus, andererseits muss aber auch keine komplett neue zentrale Infrastruktur auf europäischer Ebene geschaffen werden, in der sämtliche Daten aller nationalen Register unmittelbar vorrätig gehalten werden. Vorzugswürdig erscheint vielmehr ein Mittelweg, der in Deutschland auch bereits bei der Erstellung des Handelsregisterportals und des Unternehmensregisters erfolgreich beschritten wurde.

Dieser Mittelweg könnte so aussehen, dass es staatenübergreifend zwar einen zentralen Server gibt, auf dem aber nicht sämtliche Einzelveröffentlichungen aller Mitgliedstaaten, sondern ein sog. Indexdatenbestand vorgehalten wird. Das ist ein Datenbestand mit definierten Meta-Daten – z.B. Firmenname, Rechtsform, Sitz, Sitzstaat, Registernummer – von jedem Unternehmen in den EU-Mitgliedstaaten, die das Unternehmen eindeutig identifizieren. Die europaweite Recherche findet auf dem zentralen Server innerhalb des Indexdatenbestandes statt. Erst wenn eine bestimmte Eintragung und ein bestimmtes Dokument abgerufen wird, erfolgt ein Durchgriff auf das nationale System, in dem die eigentlichen Veröffentlichungen, also die europaweit oder national vorgeschriebenen Bekanntmachungen, verbleiben und vorgehalten werden. Die nationalen Systeme können und sollten bestehen bleiben und auch einen unmittelbaren Zugang jenseits der Nutzung des staatenübergreifenden Verbundnetzes ermöglichen. Dies entspricht der Systematik, die wir in Deutschland sowohl für das Unternehmensregister als auch für die zentrale Plattform der Handelsregister einsetzen.

Sind besonders sensible Daten zu übermitteln, dann bietet sich das Pilotprojekt der europäischen Strafregistervernetzung an, in dem ein asynchroner Übermittlungsweg über ein besonders sicheres Netz (TESTA) über Webservices ohne Schaffung eines Indexdatenbestands geschaffen wurde.

Die Weiterentwicklung der Vernetzung diverser Justizregister steht noch vor einigen technischen und rechtlichen Herausforderungen, die in nächster Zeit in Angriff genommen und gelöst werden müssen: In den Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedliche Datenformate im Einsatz. Man wird sich auf gemeinsame Standards und gemeinsame Anforderungen an die Datenkonsistenz und Datensicherheit einigen müssen, um die Interoperabilität der Systeme sicherzustellen. Außerdem muss eine Lösung für die Problematik der Entgeltlichkeit oder unterschiedlicher Berechtigungen beim Datenabruf gefunden werden. Schließlich müssen Lösungen für die Mehrsprachigkeit in der EU sowie die Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen und Bedeutungsinhalten juristischer Begriffe gefunden werden. Deutschland wird hierbei in besonderem Maße seine Kompetenz und Erfahrungen einbringen. Politik,

Wirtschaft und Wissenschaft werden sich gemeinsam und aktiv an den europäischen Arbeiten beteiligen.

## **b) Juristisches Arbeiten mit elektronischen Akten**

E-Government hat bereits vielfältige Lösungsansätze für IT-Unterstützungssysteme erbracht, zum Beispiel zum elektronischen Aktenmanagement. Diese sind zwar auch für die Justiz hilfreich, unterstützen mit Funktionen wie der Dokumentenerstellung oder der Dokumenten- und Aktenverwaltung aber derzeit noch nur rein administrative Tätigkeiten, also das äußere Umfeld der eigentlichen juristischen Aufgaben. Zudem sind solche Lösungen noch nicht in jeder Hinsicht zufriedenstellend und lassen einige Fragen offen – etwa hinsichtlich der elektronischen Archivierung von Titeln oder der Problematik „elektronischer Originale“. Effizienzsteigerungen und insbesondere auch Qualitätssteigerungen durch den Einsatz von IT sind so nur begrenzt möglich.

Die Nutzung der modernen Technik in der Rechtspflege wird sich dann flächendeckend durchsetzen, wenn IT-Anwendungen entwickelt werden, die den Bedürfnissen und Besonderheiten der eigentlichen juristischen Tätigkeit gerecht werden. Sowohl Software- als auch Hardwarelösungen müssen geeignet sein, die juristische Entscheidungsfindung und -begründung als Kernaufgabe der Rechtspflege zu unterstützen.

Politik, Wissenschaft und Wirtschaft werden gemeinsam daran arbeiten, die Vision eines elektronischen Entscheidungsunterstützungssystems Wirklichkeit werden zu lassen, das den Richtern, Notaren und Anwälten nicht nur das Fall-, Wissens- und Dokumentenmanagement erleichtert, sondern sie auch bei der Entscheidungsfindung und -begründung unterstützt, ohne lediglich einen „Subsumtionscomputer“ zu entwickeln, der in die richterlichen Kernaufgaben eingreift oder den freien Vortrag der Parteien verhindert.

Dieses System wird die Ordnung von elektronischen Dokumenten und den in ihnen enthaltenen Informationen entsprechend dem Arbeitsablauf der juristischen Fallbearbeitung ermöglichen. Die hierarchische Darstellung einzelner elektronischer Dokumente in einer elektronischen Akte, die vordergründig den Workflow unterstützt, ist hierfür ungeeignet. Vielmehr müssten alle in der elektronischen Akte enthaltenen Informationen ergonomisch und strukturiert dargestellt werden können. Darüber hinaus sollte ein Ordnungssystem konzipiert werden, das eine Unterstützung bei der rechtlichen Bewertung von Sachverhalten ermöglicht, indem es aus dem Vortrag der Parteien den Sachvortrag in geordneter und visualisierter Fassung extrahiert. So wird nicht nur ein schneller Überblick über den Vortrag der Beteiligten ermöglicht, sondern vor allem dessen

rechtliche Bewertung erleichtert. Ohne zusätzliche Arbeit entstünde im Ergebnis eine Darstellung, die dem händisch geführten und farblich markierten Aktenauszug entspricht. Ein weiterer Mehrwert eines solchen Entscheidungsunterstützungssystems läge in der Möglichkeit, externes Wissen strukturiert vorzuhalten. Durch Verlinkung der einzelnen Ordnungspunkte sowohl mit den einschlägigen Normen als auch mit der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur wird das Entscheidungsunterstützungssystem zusätzlich dem Wissensmanagement dienen.

Wenn es gelingt, die elektronische Akte den spezifischen Bedürfnissen der Justiz anzupassen und sie in einem weiteren Schritt von einem bloßen Ablagemedium zu einem elektronischen System weiterzuentwickeln, das die juristische Sacharbeit fördert und unterstützt, indem es trotz erweitertem Funktionsumfang ebenso intuitiv und flexibel zu handhaben ist wie die Papierakte, wird die elektronische Akte auch im juristischen Arbeitsalltag als notwendig und sinnvoll akzeptiert werden und sich durchsetzen.

### **c) Rechtsverbindliche Online-Kommunikation mit der Justiz**

Für eine rechtsverbindliche Online-Kommunikation mit der Justiz müssen die gerichtsinternen Geschäftsabläufe optimiert werden. Offene Standards sorgen dafür, dass keine neuen Hürden bei der Online-Kommunikation mit der Justiz entstehen. Den – je nach Rechtsgebiet und Verfahren – unterschiedlichen Anforderungen kann durch die Entwicklung jeweils angepasster technischer Lösungen Rechnung getragen werden. Eine Vereinheitlichung aller technischen Lösungen wird es demnach nicht geben. Diese ist jedoch auch gar nicht erforderlich, wenn die Interoperabilität dieser Systeme sichergestellt wird. Dies gilt nicht nur innerstaatlich, sondern erst recht bei der grenzüberschreitenden Justizkommunikation mit den Mitteln der Informationstechnologie.

Online-Kommunikation mit der Justiz wird nur dann als mit den bisherigen Kommunikationswegen gleichwertig anerkannt werden, wenn für das jeweils angemessene Sicherheitsniveau gesorgt ist. Die Sicherheit des Dokumentenaustauschs und ein den jeweiligen Bedürfnissen angepasstes Identity-Management sind notwendige Voraussetzung dafür, dass das Vertrauen der Nutzer in E-Justice-Anwendungen steigt. Auch hier ist eine vollständige Vereinheitlichung – etwa der Signaturverfahren oder anderer Authentifizierungsmechanismen – wegen der Unterschiede der einzelnen Gerichtsverfahren und Verfahrensabschnitte kaum vorstellbar, aber auch hier muss für das größtmögliche Maß an Interoperabilität gesorgt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn man den „Justiz-Standort Deutschland“ im europäischen Kontext betrachtet. Die immer weiter fortschreitende europäische Integration führt zu immer mehr grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen. Hier ist E-Justice gefragt, bietet doch die moderne Informations- und Kommunikationstechnologie enorme Vorteile, wenn es darum geht, große Entfernungen oder Sprachbarrieren zu überwinden. Deutschland muss von Anfang an eine führende Rolle bei der Entwicklung der technischen Basis für grenzüberschreitende Kommunikationsstandards und Auskunftssysteme übernehmen.

Die qualifizierte elektronische Signatur ist weiterhin das Mittel, das ein Höchstmaß an Kommunikationssicherheit bietet. Vorstellbar sind aber auch alternative Sicherungsinstrumente, die das gerichtliche Verfahrensrecht partiell schon heute erlaubt und die in anderen Bereichen erfolgreich eingesetzt werden. Solche Alternativen sollten sowohl im Hinblick auf den Auftrag effektiver Rechtsschutzgewährung als auch mit Rücksicht auf die Perspektive des grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehrs in Europa auch für die Justiz nutzbar gemacht werden.

Der elektronische Rechtsverkehr wird dann flächendeckend akzeptiert werden, wenn diejenigen, die täglich damit umgehen, davon überzeugt werden, dass E-Justice genauso sicher und zuverlässig ist wie die herkömmlichen Kommunikationswege, aber gleichzeitig ein deutlich spürbares Plus an Tempo, Einfachheit und Komfort bietet. Hier haben Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Praxis die Aufgabe erkannt, gemeinsam die Kenntnisvermittlung voranzutreiben und Werbung für die Fortschritte und Chancen von E-Justice zu machen.

#### **d) E-Justice in Aus- und Fortbildung**

Die vielfältigen Arbeitsinstrumente, auf die Juristen aller Berufsfelder heute im E-Justice-Umfeld angewiesen sind, werden – betrachtet man die Situation realistisch - nicht von allen Beteiligten in dem Maße gemeistert, wie dies eine am internationalen „state of the art“ orientierte Praxis verlangt. Deutschland setzt im europäischen Vergleich bei der Nutzung von E-Justice-Potenzialen zwar bereits Akzente, schöpft aber seine Möglichkeiten noch nicht voll aus. Juristinnen und Juristen nehmen nach dem Berufseinstieg nicht systematisch genug an Weiterbildungen im Bereich E-Justice teil.

Gerade bezogen auf sich stetig und rasant wandelnde Technologien sind Kenntnisse und Fähigkeiten einem enormen Veränderungsdruck ausgesetzt: E-Justice ist ein „bewegliches Ziel“. Diese nicht zu verändernden Rahmenbedingungen werden in ihrer Wirkung noch verstärkt, wenn im Zuge der Juristenausbildung (in allen ihren Phasen) nicht wenigstens die für



ein stetes Mithalten mit den Veränderungen und Innovationen notwendigen Grundkenntnisse und methodischen Kompetenzen vermittelt werden. Ohne ein derartiges Wissens- und Methodenfundament ist allenfalls ein oberflächliches „Nacherlernen“ bestimmter Ausschnitte der Materie möglich. Das wird jedoch bereits heute den Anforderungen im juristischen Beruf nicht gerecht.

Die Konsequenz aus dieser Bestandsaufnahme ist: E-Justice muss mit Blick auf jeden praxisrelevanten Bereich in der Juristenausbildung verankert werden. Als wohl bester Einstiegspunkt in die Materie bieten sich bereits im Studium - traditionell gesprochen - juristische Datenbanken an. Die Einübung in Web-basierte und an Konzepten des „semantic web“ orientierte Informationssysteme sollte sich anschließen. Danach geht es um workflow-orientierte Konzepte für die wissensbasierte Begleitung juristischer Arbeitsabläufe. Auf allen diesen Handlungsfeldern sind bereits positive Entwicklungen zu verzeichnen. Trotzdem werden solche relativ leicht zugänglichen Angebote auch dort im juristischen Nachwuchs, wo man generationsbedingt bereits eine gewisse Affinität zu IT-Instrumenten annehmen können sollte, noch nicht ausreichend kompetent und differenziert genug genutzt. Das zeigt, dass die Nutzbarmachung neuer Technologien durchaus kein „Selbstläufer“ ist. Es bedarf einer zielgerichteten und strukturierten Propädeutik schon im Studium, um eventuell vorhandene Berührungängste und Distanzgefühle oder aber auch nicht gerechtfertigte Kompetenzillusionen in einer frühen Phase abzubauen.

Elektronische Akten- und Prozessführung wird in Zukunft selbstverständlicher Bestandteil juristischen Arbeitens sein. Eine reibungsarme und von Akzeptanz begleitete Einführung der elektronischen Akte ist jedoch nur möglich, wenn den damit Konfrontierten zuvor Grundlagen für das Verständnis und die Handhabung der beteiligten Technologien vermittelt worden sind. Dies setzt ein mentales Modell voraus, das von Grundkenntnissen über gängige Datenrepräsentationsschemata bis hin zur Beherrschung der wichtigsten Kommunikations- und Sicherungsarchitekturen reicht. Wenn man durch den Einsatz von IT im Recht zu mehr Effizienz und zu besseren Arbeitsergebnissen gelangen will, gilt auch hier, dass das erste und entscheidende Fundament bereits in der Aus- und Weiterbildung gelegt werden muss.

Die zielorientiert notwendigen E-Justice-Ausbildungsaktivitäten dürfen sich nicht auf ein bloßes Erlernen des Umgangs mit Informationssystemen beschränken, sondern müssen darüber hinaus geeignet sein, eine Vorstellung von den Konzepten „hinter den Systemen“ zu vermitteln. Es ist unabdingbar notwendig, dass die heutige Standards repräsentierenden IT-Architekturen von Juristen ihren Grundzügen nach verstanden werden. Jeder Jurist sollte künftig in der Lage sein, für sein IT-Handlungsumfeld eine auch technisch fundierte Nutzen- und

Risikoabschätzung vorzunehmen. Das können die betreffenden Akteure (Richter, Anwälte, Staatsanwälte etc.) nur, wenn sie auf der Grundlage eines zutreffenden Konzepts vom rechtlichen und gesellschaftlichen Kontext rechtsrelevanter IT-Umgebungen die Fähigkeit zum sachgerechten Umgang mit den einschlägigen IT-Werkzeugen besitzen.

Es gilt also: Deutschland wird zukunftsorientiert sein Potenzial in Sachen E-Justice dann voll entfalten können, wenn die Grundlagen dafür systematisch bereits in der Juristenausbildung gelegt und durch Weiterbildung ständig aktuell gehalten werden. Es ist deshalb eine gemeinsame Anstrengung aller erforderlich, die auf diesen Feldern Verantwortung tragen. E-Justice-Kompetenz gehört als Ausbildungsziel in die grundständigen und weiterbildenden Curricula.

#### **e) Die Bedeutung der IT-Wirtschaft für E-Justice**

Die Wandlung der Justiz im Rahmen der E-Justice-Initiativen basiert schwerpunktmäßig auf Prozessoptimierungen und dem Einsatz moderner Informationstechnologien. Aus diesem Grunde empfiehlt sich eine frühzeitige und enge Kooperation mit der IT-Wirtschaft, damit die Verwendung offener Standards und die Nutzung zukunftsorientierter, kompatibler Technologiemodelle sichergestellt werden.

Durch einen engen Zusammenschluss zwischen Justiz und IT lassen sich darüber hinaus weitere Vorteile erschließen:

- Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung der IT, die nicht zur Kernkompetenz der Justiz gehören, können an private Dienstleister übertragen werden, um Effizienzsteigerungen bei den Kernaufgaben und eine Kostenreduzierung zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist, dass auch weiterhin den Datenschutzprinzipien und den Prinzipien der Datensicherheit angemessen Rechnung getragen wird.
- Die Standardisierungen von Prozessabläufen und der Informationsaustausch zwischen nationalen und internationalen Datenquellen lassen sich durch Nutzung entsprechender Technologien und Erfahrungstransfer aus dem öffentlichen Dienst und der Wirtschaft effizienter planen und gestalten.
- Auf europäischer Ebene lassen sich grenzüberschreitende Verfahren erheblich vereinfachen, obwohl die Bedingungen und Anforderungen für eine effiziente länderübergreifende und EU-weite Zusammenarbeit sehr komplex und auf Grund der politischen und inter-institutionellen Notwendigkeit der Kooperation nicht trivial sind. Hier kann die IT-Wirtschaft durch

Bereitstellung international anwendbarer technologischer Frameworks einen signifikanten Beitrag leisten.

Bei der notwendigen Einbindung der IT-Wirtschaft im Bereich von E-Justice ist die besondere Stellung der Justiz und der Richter zu berücksichtigen: Nach dem Gewaltenteilungsgrundsatz liegt die Hauptverantwortung für eine effiziente Aufgabenerledigung bei den unabhängigen Gerichten. Die konstitutionell gesicherte richterliche Unabhängigkeit ist ein unverzichtbares Strukturelement einer unabhängigen und neutralen Justiz und damit einer rechtsstaatlichen, gewaltenteilenden Demokratie.

Anders als in weiten Bereichen des E-Governments sind Art und Umfang der Einbeziehung privater Akteure in die Aufgabenerfüllung - sei es im Wege eines IT-Outsourcing oder der Initiierung von Public-Private-Partnership-Modellen – verfassungsrechtlich zu beachtende Grenzen gesetzt. Zum Kernbereich der verfassungsrechtlich in Art. 97 GG geschützten richterlichen Unabhängigkeit gehört zunächst die eigentliche Rechtsfindung. Im Interesse eines wirksamen Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit, aber auch um die Justizgewährleistungsgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG sicherzustellen, sind auch der Rechtsfindung nur mittelbar dienende – sie vorbereitende und ihr nachfolgende – Sach- und Verfahrensentscheidungen in den Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit einzubeziehen. Diese Verantwortung der Justiz für die Gewährleistung effektiven und unabhängigen Rechtsschutz gebietet es daher auch, IT-Aufgaben von zentraler Bedeutung für die Erfüllung der richterlichen Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes durch die Justiz darf in der Praxis nicht letztlich allein von der Erfüllung eines IT-Dienstleistungsvertrags abhängen. Jenseits dieses Bereichs der Letztverantwortlichkeit der Justiz ist eine Einbindung privater IT-Dienstleister bei der Erledigung der vielfältigen IT-Aufgaben nicht nur erlaubt, sondern auch nachhaltig wünschenswert.

Angesichts des technischen und sozialen Wandels der Kommunikationsverhältnisse und des Drucks zu europäischer Integration der IT-Systeme, insbesondere was die notwendige Entwicklung und Angleichung (europaweiter) Standards betrifft, ist die Nutzung des Sachverständigen und auch der Erfahrungswerte der IT-Wirtschaft unverzichtbar, um der Vorreiterrolle der deutschen E-Justice-Initiative gerecht werden zu können.

### **3. Fazit**

Eine leistungsfähige und unabhängige Justiz ist ein Garant der Bürgerrechte und ein Standortvorteil im globalen Wettbewerb. In Deutschland haben wir eine effektive Rechtspflege,

aber wir wollen noch effizienter werden und durch den IT-Einsatz in der Justiz die verfassungsrechtlich verbürgte Unabhängigkeit der Richter fördern. So haben sich die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder gemeinsam mit den Berufsvertretungen der Anwälte und Notare bereits im Rahmen des Zehn-Punkte-Plans zur „Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis zum Jahre 2010 möglichst die gesamte Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten rechtswirksam auf elektronischem Wege abzuwickeln.

Nationale und europäische Gremien werden weiter daran arbeiten, die rechtlichen Voraussetzungen für E-Justice in Europa zu schaffen oder auszubauen. Europäische Regelungen mit Justizbezug müssen zukünftig stets auch den effizienten Einsatz elektronischer Mittel ermöglichen. Deutschland wird seine eigenen Erfahrungen aufgrund der föderalen Verfassungsstruktur in diese europäische Diskussion einbringen.

Die praktische Umsetzung von E-Justice muss so anwenderfreundlich sein, dass die Systeme von den Nutzern auch ohne detaillierte IT-Fachkenntnisse bedient werden können und gegenüber der Papierbearbeitung deutlich sichtbare Vorteile bieten.

Neben den Nutzern werden wir die IT-Unternehmen in die Arbeiten einbeziehen. Das ist zum einen mit Blick auf die technische Umsetzung der politischen Entscheidungen notwendig. Zum anderen können die Experten aus der Wirtschaft der Politik aber auch wichtige Hilfestellung leisten: Sie können aufzeigen, was technisch möglich wäre, wenn wir die Organisation des justiziellen Informationsaustausches konsequent auf die neuen Medien ausrichten würden.